

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 63 (1986)
Heft: 4

Artikel: Über die Pflicht und das Glück der Beicht. 2
Autor: Bütler, Anselm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1031705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erstellenden Klosters «zur Ehre Gottes» auf eine Kompensation, behielt sich aber ein Drittel der Opfer vor. Mitte November 1635 nahm eine Abordnung des Rates einen Augenschein im Stein vor und steckte den neuen Klosterbezirk im Ausmass von etwa 17 Jucharten aus. Die 179 Eichen, die gefällt werden mussten, sollten zum Bau des neuen Klosters verwendet werden.

Da die Ausführung der Verlegung immer noch auf sich warten liess, der Pfarrer von Seewen kürzlich gestorben war und der Pfarrverweser im Stein wegziehen wollte, wies der Abt den Rat auf die günstige Gelegenheit für einen Abtausch hin. Als wieder nichts geschah, sandte er seinen Prior nach Solothurn, der die Bitte um den Vollzug der Verlegung oder wenigstens um die sofortige Besitznahme der Pfarrei im Stein dem Rat vorzubringen hatte. Diesmal ging der Rat darauf ein und erwirkte vom Basler Fürstbischof Johann Heinrich von Ostein die Genehmigung für die Verlegung des Klosters, die dieser am 23. April erteilte. Zufällig war es der gleiche Tag, an dem der neue Pfarrer und sein Helfer, P. Prior Finck und P. Benedikt Bys, die Seelsorge im Stein übernahmen.

Nun war das erste Ziel glücklich erreicht. Dem tüchtigen Prior aber oblag neben der Seelsorge auch die zusätzliche Aufgabe, die äusseren Bedingungen für die Verlegung des Klosters ins Werk zu setzen und vor allem für die Errichtung der nötigen Gebäulichkeiten zu sorgen. Nach zwölf Jahren war es soweit, dass die Mönche nach Mariastein übersiedeln konnten. Am 13. November 1648 nahmen sie mit einem feierlichen Gottesdienst in der Gnadenkapelle das gemeinschaftliche Leben auf.

Der «Konvent Beinwil im Stein» dankt dem gütigen Gott und der «Hausmutter» Maria, aber auch allen Mitbrüdern, die hier seit 350 Jahren lebten und wirkten, voll Freude und will hier dem Dienst zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen, vornehmlich der zahlreichen Pilger, in Zuvorsicht und im Vertrauen auf Gottes Hilfe und die Fürsprache Unserer Lieben Frau im Stein auch fernerhin obliegen. (Schluss folgt)

Über die Pflicht und das Glück der Beicht 2

P. Anselm Bütler

Im ersten Artikel zum Thema «Pflicht und Glück der Beicht» war die Rede von Einseitigkeiten, die sich im Verlauf der letzten Jahrhunderte bei der Beichte herausgebildet hatten und die mit beigetragen haben, dass die Beichtpraxis in den letzten Jahren in sehr hohem Masse zurückgegangen ist. Es war die Rede von der Einseitigkeit eines überspitzten Sündenverständnisses und einer überspitzten Forderung der Beichtpflicht. – Noch eine andere Einseitigkeit hat sich im Verlauf der letzten Jahrhunderte bei der Beichtpraxis herausgebildet: eine überspitzte Perfektion des Sündenbekenntnisses. Es ist wohl nicht zu leugnen, dass bei der Beichtvorbereitung der Gewissenserforschung die meiste Zeit gewidmet wird. Mit einer fast unglaublichen Akribie werden da Sünden und Vergehen gesucht, die man begangen hat oder haben könnte, wird die Zahl «berechnet», wie oft man solche Sünden begangen habe, und um ja ganz sicher zu gehen, fügt man noch Sünden hinzu, die man vielleicht auch noch hätte begehen können. Dementsprechend ist dann die Anklage gestaltet. Ausführlich werden die kleinsten Vergehen aufgezählt mit Angabe der Zahl. Und am Schluss wird noch die Formel beigefügt: ich schliesse all jene Sünden ein, die ich begangen und deren ich mich nicht erinnere. All das, die genaueste Gewissenserforschung und die genaue Anklage, sind motiviert durch einen äusserst grossen Gewissensernst, ja einer Gewissensangst, ja alles zu sagen, damit die Beicht auch gültig und würdig sei. Dieser Gewissensernst ist hoch zu achten und verdient Anerkennung. Aber er ist doch wohl die Frucht einer einseitigen Beichterziehung durch die Priester. Diese Einseitigkeit führt aber dazu, dass der eigentliche Sinn und der zentrale Kern der Beicht verdeckt wird. Das drückt sich auch in der Benennung dieses Sakramentes aus: eben Sakrament der Beicht. – Dabei geht es bei

diesem Sakrament im wesentlichen nicht um die Beicht, um das Bekenntnis, sondern im wesentlichen besteht dieses Sakrament in der Vergebung und Versöhnung, die dem Beichtenden zugesprochen wird. Deshalb ist der richtige Name dieses Sakramentes: Sakrament der Versöhnung und Vergebung. Im Zentrum steht auf der einen Seite Gottes Handeln der Vergebung und Versöhnung – Gott macht immer den ersten Schritt –, auf der andern Seite die Antwort des Menschen auf dieses Angebot Gottes: Umkehr und Reue. Das wird klar ersichtlich aus der Verkündigung Jesu.

1. Akzente in der Verkündigung Jesu

In der Verkündigung Jesu steht an erster Stelle nicht eine moralische Forderung, sondern eine Einladung: «Das Reich Gottes ist nahe gekommen, kehrt um» (Mk 1, 15). Das erste ist also eine Aussage: «Das Reich Gottes ist nahe gekommen!» Erst an zweiter Stelle steht dann der Aufruf, der Imperativ: «Jetzt kehrt um!» «Das erste ist die grosse Chance; ein neues, lohnendes Leben wird angeboten. Und erst das zweite ist die Aufforderung: Greift zu!» (F.-J. Nocke). Die gleiche Reihenfolge zeigt sich auch in verschiedenen Gleichnissen, die Jesus erzählt. Im Gleichnis vom Schatz im Acker und von der Perle (Mt 13, 44 ff.) steht am Anfang der grosse Fund. In seiner Freude über diesen Fund geht der glückliche Mann hin, verkauft alles, was er hat, und kauft jenen Acker bzw. die Perle. Zuerst ist also die Freude, etwas Grossartiges gefunden zu haben. Dann erst, fast wie von selbst, stellt sich die Verhaltensänderung ein.

Ganz deutlich zeigt sich das auch in der Begegnung Jesu mit dem Oberzöllner Zachäus (Lk 19, 1–10). Die Begegnung fängt damit an, dass Jesus seine Nähe, seinen Besuch völlig ohne Vorleistung anbietet, und daraufhin ist dieser «Oberausbeuter» wie umgewandelt: Die Hälfte meines Vermögens gebe ich den Armen, was ich ungerecht erworben habe, gebe ich zurück. Jesus sagt nicht: Wenn du dich änderst, komme ich in dein Haus; sondern er kommt, hält Tischgemeinschaft mit ihm, und das wandelt den Zachäus um.

Das bedeutet für das richtige Verständnis des Sakramentes der Versöhnung: Die Versöhnung fängt nicht damit an, dass wir uns reinigen von Schuld, und danach werden wir belohnt durch die Gemeinschaft mit Gott. Nein, im Sinne des Evangeliums geht dem Aufruf zur Umkehr die Einladung zum Reiche Gottes voraus.

Daraus ergibt sich für das richtige Verständnis des Sakramentes der Versöhnung eine neue Akzentsetzung. Das Wichtigste ist eben nicht die Anklage der Sünden. Weil dies zum Wichtigsten gemacht wurde, ging die ganze Frohbotschaft und Freude, die Jesus mit der Verkündigung der Versöhnung und Vergebung verbunden hat, verloren. Man verstand statt dessen die Beicht als einen unvermeidlichen, unangenehmen Prozess, den man erst durchgemacht haben musste, bevor man die Freude des Glaubens zu schmecken bekam. Die älteren Leser werden sich noch gut erinnern an die Volksmissionen alten Stils. Diese begannen mit einer Höllenpredigt. Die Angst vor der furchtbaren Strafe sollte die Hörer motivieren, die Mühen der Beicht auf sich zu nehmen. «Die Bussübung erscheint hier wie eine harte Arbeit, mit der man sich die schönen Ferien verdient, oder wie das langweilige Schlangenstehen an der Kasse, an der man die Eintrittskarte für ein schönes Fest bekommt» (F.-J. Nocke).

Soll die Beicht, das Sakrament der Versöhnung, wieder lebendige Praxis der Glaubenden werden, dann muss vor dem Appell zur Busse die Freude des Evangeliums, das Verlockende und Faszinierende des Glaubens vermittelt werden: die Erfahrung, angenommen zu sein; das Leben in christlicher Gemeinschaft als Chance, etwas aus der eigenen Existenz zu machen; die Möglichkeit, im Vertrauen auf Gott Sicherheit zu gewinnen; die Fähigkeit zur Liebe als dem Weg der Selbstverwirklichung. «Zur Busse führt man niemand, indem man ihm ein möglichst grosses und drastisches Sündenregister vorhält, indem man ihm das Leben madig macht, indem man in einer Art grobschlächtiger und indiskreter, tiefenpsychologischer Enthüllung seine gewiss oft jämmerlichen Motive enthüllt und die unter der Decke einer

bürgerlichen Wohlanständigkeit manchmal nur mühsam verborgene sittliche Unzulänglichkeit hervorkehrt . . . Wenn wir als Verkündiger in unseren Gemeinden den Geist der Busse wieder mehr wecken wollen, kann das theologisch und psychologisch nicht anders geschehen, als dass wir zuerst und mit der nötigen Breite und Tiefe von der Nähe Gottes in Christus sprechen» (W. Kasper).

Gelingt es, die Erfahrung eines grösseren, reicheren Lebens im Glauben an die Nähe Gottes zu vermitteln, dann wird der Ruf zur Umkehr als einleuchtende Folge erscheinen: es wäre töricht, sich nun nicht «ganz umzudrehen» und die greifbar nahe gekommene Chance, das schon «geschmeckte» Glück auch fest zu ergreifen. Also: die im Glauben zu findende Freude wird nicht allererst in der Umkehr mühsam «verdient». Nach der Botschaft Jesu wächst die Umkehr vielmehr aus der schon erfahrenen Freude.

2. Bekenntnis der Sünden als Ausdruck der Umkehr und der Reue

Das Sakrament der Versöhnung, so haben wir gesehen, besteht aus zwei «Elementen»: Gottes Angebot der Versöhnung und Einladung zur Gemeinschaft mit ihm; Umkehr und damit verbunden Reue als Antwort des Menschen auf diese Einladung Gottes. In diesem ganzen Vorgang der Versöhnung findet nun das Bekenntnis der Sünden seinen richtigen und entscheidenden Platz: Bekenntnis der Sünden ist das äussere, sichtbare und fassbare Zeichen meines Entschlusses, umzukehren, mich von der Sünde, der Gottferne, der Auflehnung und Abwendung von Gott zu distanzieren und die Einladung Gottes zur Gemeinschaft mit ihm anzunehmen.

Das Bekenntnis der Sünden oder, Sünder zu sein, kann in verschiedener Form geschehen. Hier soll zuerst gesprochen werden vom Bekenntnis der Sünden in der Einzelbeichte. Es ist eine schon längst bekannte und schon immer verkündete Tatsache, dass ein solches persönliches Bekenntnis einem psychologischen Bedürfnis entspricht. Hier

wird persönliche Schuld als Versagen vor Gott, also im engeren Sinne als Sünde, ausgesprochen und konkret als mir zugehörig anerkannt. «Der Mensch hat ein Bedürfnis, Konflikte, Fehlverhaltensweisen und Schuld auszusprechen. Gerade von der Bedeutung der Sprache als Konkretisation eines bestimmten Geschehens her erhält so das Aussprechen persönlich zu verantwortender Vergehen seine besondere Bedeutung; es wird zum Ausdruck der persönlichen Umkehr» (J. Gründel). Allerdings, hier müssen wir nun die Grenzen eines solchen Sündenbekenntnisses sehen. Der Mensch wird sich nie ganz in seiner Sündhaftigkeit durchschauen und erfassen können, auch nicht mit einer intensivsten Gewissenserforschung. Bekenntnis der Sünden ist also nicht so gemeint, wie das in der Einleitung zu diesem Artikel als «Einseitigkeit» bezeichnet wurde. Trotzdem: «Auch wenn es dem Menschen niemals möglich sein dürfte, in vollständiger Weise seine Sündhaftigkeit und Schuld zu erkennen und zu artikulieren, so besitzt doch das Bekenntnis einzelner Sünden den Charakter einer hier unmittelbar konkret werdenden Umkehr und Busse» (J. Gründel).

Daraus ergibt sich für die Beschaffenheit des Bekenntnisses: «Weder ist von seiten des Sünders eine volle Einsicht in das Ausmass seiner Sündigkeit und somit eine umfassende Nennung seiner Situation gefordert, noch hat sich der Priester als Untersuchungsrichter oder Advokat eines Vermittlungsverfahrens zu verstehen. Er ist ebenso wenig Psychiater, der etwa über die Zurechnungsfähigkeit des Büssers zu entscheiden und gleich einem Psychotherapeuten ihn von seinen Komplexen und unbewussten Hemmungen zu befreien hat. Es geht vielmehr darum, das Sündersein, das sich in konkreten Verfehlungen äussert, aufrichtig zu bekennen und zumindest dort, wo es sich wirklich um schwerwiegende gemeinschaftsschädigende Verfehlungen im Sinne von Todsünden handelt, zu artikulieren. Das ist das äussere Zeichen, welches der Sünder als Glied der Kirche setzt; es ist Ausdruck der inneren reumütigen Gesinnung. Von der materialen Vollständigkeit des Bekennt-

nisses kann bei Vorliegen entsprechender Gründe durchaus abgesehen werden. Der Priester hat also in seinem «Dienst im Namen des Herrn» nicht zu ermitteln, sondern lediglich dem reumütigen Sünder das erlösende Wort des barmherzigen Gottes, das ja eigentlich schon im Augenblick der inneren Umkehr oder genauer bei der sog. Liebesreue wirksam wird, zuzusprechen» (J. Gründel).

3. *Pflicht zur Einzelbeicht der Todsünden?*

Bekennnis der Sünden ist das äussere Zeichen der inneren Umkehr und Reue als Antwort auf Gottes Einladung zur Versöhnung und Gemeinschaft mit ihm. Welcher Art dieses Bekennnis der Sünden sein muss, ist nicht zum vornherein festgelegt. Wir haben bis jetzt vom persönlichen Bekennnis gesprochen. Dies hat sich im Verlauf der letzten Jahrhunderte als einzige Form in den Vordergrund gestellt. Es gibt aber auch andere Formen, sich vor Gott als Sünder zu bekennen. In den ersten Jahrhunderten war es vor allem das Beten des «Vater unser» mit der Bitte: «Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern». So schreibt zum Beispiel die Benediktusregel vor: «Die Morgen- und Abendfeier (des klösterlichen Chorgebetes, also Laudes und Vesper) dürfen auf keinen Fall zu Ende gehen, ohne dass der Obere am Schluss das ganze Gebet des Herrn so spricht, dass es alle hören, wegen der Dornen, das heisst wegen der Streitigkeiten, die leicht entstehen. Dadurch, dass die Brüder die Bitte aussprechen «Vergib uns, wie auch wir vergeben», sollen sie sich reinigen von solchen Fehlern» (Kap. 13).

Die Kirche kennt noch andere Formen des Bekenntnisses und der Versöhnung. Vor allem ist da die Mitfeier der Eucharistie zu nennen. Dann ganz allgemein das Gebet. Hier muss vor allem jenes Gebet erwähnt werden, das in Verbindung mit der Krankensalbung gesprochen wird. Im Jakobusbrief lesen wir: «Ist einer von euch krank? Dann rufe er die Ältesten der Gemeinde zu sich; sie sollen Gebete über ihn sprechen und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben. Das gläubige Gebet wird den Kranken retten, und der Herr

wird ihn aufrichten; wenn er Sünden begangen hat, werden sie ihm vergeben. Darum bekennt einander eure Sünden, und betet füreinander, damit ihr geheilt werdet. Viel vermag das inständige Gebet eines Gerechten» (Jak. 5, 14–16).

Heute aber wird eine andere Frage sehr stark diskutiert: Ist das persönliche Bekennnis von Todsünden in einer persönlichen Beichte verpflichtend? Die Aktualität der Frage steht im Zusammenhang mit Bussfeiern, in denen die sakramentale Generalabsolution erteilt wird. Denn die Frage stellt sich dann doch so: Entweder ist diese «Absolution» wirksam und die Sünden sind nachgelassen, warum dann noch Einzelbeichte, oder die Absolution ist nicht wirksam, warum wird sie dann gegeben? Zugegeben, die Formulierung der Frage in dieser Form ist zu wenig differenziert, bringt aber das Unbehagen der Gläubigen vielleicht um so klarer zum Ausdruck.

Vom geltenden Kirchenrecht her ist die Antwort klar: Sichere Todsünden müssen, trotz Generalabsolution, in einer persönlichen Beicht bekannt werden. Die neue Römische Bussordnung enthält bezüglich der sakramentalen Generalabsolution folgende Forderung: «Wem durch Generalabsolution schwere Sünden (= Todsünden) nachgelassen worden sind, der muss – sofern ihm dies moralisch möglich ist – die Einzelbeichte ablegen, sei es vor erneutem Empfang der Generalabsolution, sei es wenigstens innerhalb eines Jahres» (nr. 34). Aber es stellt sich die Frage: Ist diese Verpflichtung unabänderliche Ordnung, oder ist das ein Kirchengebot, das auch geändert werden kann? Die Frage ist heute unter den Theologen diskutiert. Dass es ein unabänderliches Gebot sei, also von Gott so festgelegt, dafür beruft man sich auf die Bestimmung des Konzils von Trient. Der bekannte Liturgieprofessor Adolf Adam schreibt in seinem «Grundriss Liturgie»: «Hier fragt es sich, ob die Kirche in ihrer Vergebungsvollmacht unabänderlich an der Bedingung der detaillierten Einzelbeichte festhalten müsse und ob die entsprechende Aussage des Trienter Konzils wirklich auf «göttlichem Recht» beruht» (S. 176 f.). Er zitiert dann F. Nikolasch, «einen der besten Kenner der

Materie, der der Überzeugung sei, dass sich auf längere Sicht eine offene Einstellung nicht umgehen lasse».

F. Nikolasch selber bezieht sich auf Hubert Jedin und schreibt: «Einer der besten Kenner des Konzils von Trient, Hubert Jedin, kam zum Schluss, dass weder die Schriftargumente noch die Beweisführung aus der Tradition dazu berechtigen, hier eine unabänderliche Bestimmung göttlichen Rechtes zu erkennen.» Nikolasch fasst seine Untersuchung zusammen in folgende Formulierung: «Eine Vielfalt an sakramentalen Bussformen kann den besonderen Wert und Rang der Einzelbeichte wieder deutlich zum Bewusstsein bringen, aber auch eindringlich darlegen, dass christliche Busse nicht an eine bestimmte Form gebunden ist, sondern letztlich immer eine radikale, innere Hinwendung des reuigen Christen zu Christus und zu Gott erfordert, die, entsprechend der Natur des Menschen, auch einer äusseren Form bedarf, die aber – wie die Geschichte der Kirche zeigt – nicht ein für allemal unveränderlich festliegt.»

J. Gründel schreibt zu dieser Frage, ob die Verpflichtung, die Todsünden in einer persönlichen Beicht zu bekennen, kirchliches oder göttliches Gebot sei: «Das Vierte Laterankonzil (1215) forderte von allen Gläubigen wenigstens einmal im Jahr den Empfang der Sakramente der Busse und der Eucharistie. Das Konzil von Trient ruft diese Verpflichtung nochmals in Erinnerung. Dies ist Kirchengebot. Dabei dürfte im strengen Sinne der Empfang des Bussakramentes jedoch nur dort gefordert werden, wo auch tatsächlich ein schweres Vergehen im Sinne einer Todsünde begangen wurde und für den Empfang der Eucharistie Bekehrung und Busse notwendige Voraussetzungen sind. Wollte man das konkrete Bekenntnis aller schweren Sünden nicht bloss als kirchliches Gebot, sondern auch als göttliches Gebot ansehen, d. h. als unverzichtbare Forderung für die Vergabe von Sünde und Schuld, dann ergäben sich grosse Schwierigkeiten für den realen Vollzug der Busspraxis; der Akzent würde – wie schon einmal in der Geschichte – wieder allzu stark auf das Bekenntnis, nicht auf die Umkehr und Reue gelegt.»

Pastoral gesehen ist die Frage deshalb dringend, weil «die Einzelbeichte zur Zeit in einer Krise steckt, wie die leeren Beichtstühle und die oft überfüllten Bussgottesdienste deutlich machen. Einerseits zeigen viele Gläubige echte Bereitschaft zur Umkehr und Versöhnung, andererseits finden sie nicht, aus welchen Gründen auch immer, den Weg zum Beichtstuhl» (A. Adam). Könnte sich in dieser Krise nicht die gleiche «Ablösungserscheinung» bemerkbar machen, die es schon einmal gab: im Mittelalter die Ablösung von der öffentlichen Busse zur Privatbeichte. Auch damals versuchte die kirchliche Autorität mit ihrer ganzen Vollmacht diese Ablösung zu verhindern. Aber durch das «Gewicht der Fakten» musste sie schliesslich nachgeben. So könnte es auch heute sein, dass die kirchliche Autorität schliesslich die sakramentale Bussfeier als der Einzelbeicht gleichwertig anerkennen wird und damit vielen gutwilligen Gläubigen das Sakrament der Versöhnung in dieser Form als etwas Beglückendes zugänglich macht.

Wir gedenken unserer verstorbenen Freunde und Wohltäter:

Frau Adelheid Dumas-Troendle, Basel
 Frl. Julie Dumas, Allschwil
 Frau Clara Leus, Basel
 Herr E. F. Schildknecht, Binningen
 Frau Aloysia Saladin-Vogel, Aesch
 Herr Max Hagmann, Basel
 Frau Anna Cueni-Jeker, Aesch
 Herr Pfr. Werner Steiger, Oberdorf
 Frau Frieda Cueni-Weber, Liesberg
 Herr Armin Lüscher-Weber, Muhlen
 Frau Frieda Limacher-Schermesser, Witterswil
 Frau Marie Girard-Balandier, Gstaad
 Herr Johann Heimgartner-Bamberger, Fislisbach
 Herr Hans Tischhauser-Meier, Rodersdorf
 P. Paul Ziegler OSB, Quarr Abbey, Ryde,
 Isle of Wight GB